Konsultation von Eckpunkten:

Festlegung zur Marktintegration von Speichern und Ladepunkten (MiSpeL)

1) Begrifflichkeit bei der Vorstellung am 1.10.25: „Fremd-Tanken“:
   Aus meiner Sicht eine sehr unglückliche Bezeichnung, da sie „Fremd-Gehen“ assoziiert. Die Begrifflichkeit „externes Tanken“ beschreibt den Umstand genauso gut und ist neutral.

2) **Pauschaloption** – 3. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschaloption ➔ **Ausschließliche** Direktvermarktung - Die Zuordnung zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG) ist ausgeschlossen:

   <u>Fragen:</u>

   a. Der entsprechende Passus im EEG (Erweiterung im sog. Soalrspitzengesetz) macht hier keinen Unterschied ! Warum jetzt hier, mit welcher Begründung ?

   b. Damit werden ca. 95+% aller bestehenden PV Anlagen (bis 30kWp) ausgeschlossen. Wie ist da mit einem Erfolg der Pauschaloption von MiSpeL zu rechnen ?

   c. Die Zwischenspeicherung des PV Erzeugung in einem Speicher, bzw. eAuto hat zum einen Beschaffungskosten zur Folge und zum Zweiten auch Umwandlungsverluste. Damit ist es aus kaufmännischer Betrachtung ein Verlustgeschäft zwischengespeicherten Strom – auch zur EEG Vergütung – einzuspeisen. Diejenigen PV-Dachbesitzer (bis 30kWp) könnten mit der Pauschaloption zumindest einen geringeren Anteil kompensiert bekommen. Warum wird dies ausgeschlossen ?

3) **Abgrenzungsoption** - Fallkonstellation A4: „Stromspeicher und Ladepunkt mit gesonderter Messung für die Speicherverluste“

   <u>Fragen:</u>

   a) Warum genau soll es möglich sein Speicherverluste separat in Abrechnung zu stellen ?

   b) Werden damit die Kosten für die Verluste sozialisiert ?

   c) Mit der Sozialisierung der Kosten für die Speicherverluste, sinkt der Anreiz für Betreiber effiziente Systeme einzusetzen und die Verluste zu begrenzen. Warum wird dies befördert ?

   d) Die Kosten für den Betrieb von Speichern können die Betreiber eh in Abzug bringen, einschließlich der Kosten für Verluste. Damit sind sie in der betriebswirtschaftlichen GUV berücksichtigt – warum hier jetzt eine separate Verrechnungssystematik einbauen ?

Thema: **Bürokratieabbau**

Mit den Vorgaben wird eine sehr einfache Thematik durch sehr umfangreiche und komplexe Prozesse beschrieben, die letztendlich erheblich Kosten für alle Beteiligten verursachen !

Die einfache Thematik lautet ja: Kann zwischengespeicherter Strom, zu einem späteren Zeitpunkt eingespeist werden ?

Die einfachste Antwort: Ja, es gilt der EEG Vergütungstarif, resp. Basisvergütungssatz (ab 30 kWp), unabhängig von der Tageszeit.

- Warum bevorzugen Sie eine komplexe Verrechnungsweise ?
- Wurde eine Abschätzung getätigt, wie hoch der bürokratische Aufwand - sowohl bei beim Anbieter, als auch bei den Netzbetreibern – sein wird ?
- Wurde eine Abschätzung getätigt, wie hoch der Invest - sowohl bei beim Anbieter, als auch bei den Netzbetreibern – sein wird ?
- Rechtfertigen diese Aufwendung den Aufwand und an Hand welcher Kriterien wurde dies bewertet ?